

Die Einschränkung der Beleuchtung in den privaten Haushalten.

Wien, 14. Februar.

Wir haben anlässlich der Besprechung der neuen Statthaltereiverordnung über die Einschränkung der elektrischen Beleuchtung in den privaten Haushalten darauf hingewiesen, daß es sich diesmal um eine Verordnung handelt, deren Einhaltung in wirkungsvoller Weise kontrolliert werden kann. Durch die behördliche Verfügung ist bekanntlich jedem Haushalte ein Höchststromverbrauch von 60 Watt für jeden Wohnraum zugestanden worden, wobei als Maximalzahl der beleuchteten Wohnräume vier angenommen und der Berechnung jeweils die Zeit vom Eintritte der Abenddämmerung bis Mitternacht zugrunde gelegt wird. Es weiß also jeder, wieviel Strom er höchstens verbrauchen darf, und der in seiner Wohnung aufgestellte Elektrizitätszähler gibt Aufschluß darüber, ob der Wohnungsinhaber in der abgelaufenen Frist die ihm konzedierte Höchstgrenze eingehalten hat oder nicht. Dieser rein theoretischen Bewegung steht aber folgender praktischer Sachverhalt gegenüber:

In Wien erfolgt die Berechnung des Stromverbrauches durch monatliche Ablesung des Standes der Elektrizitätszähler durch Organe der Gemeinde Wien. Dieselben halten eine bestimmte Route ein, notieren in den einzelnen Wohnungen auf dem Zählblatt den Stand des Zählers, wie sie ihn vorfinden und auf Grund dessen stellt das Rechnungsbureau dann die Rechnung aus. Der Abgesandte der Elektrizitätswerke erscheint ungefähr alle vier Wochen wieder, um neuerlich die Ablesung vorzunehmen. Es ergibt sich nun folgender Fall: Die Verordnung der Statthalterei ist am 12. d. in Kraft getreten. In irgendeiner Wohnung ist das Organ der Elektrizitätswerke am 25. Januar das letztemal zur Ablesung des Zählerstandes erschienen und wird wahrscheinlich zwischen dem 20. und 25. d. wiederkommen. Bis zum 12. d. hatte der Wohnungsinhaber das Recht, unbegrenzt Strom für Beleuchtungszwecke zu verwenden. Es wäre insofern möglich, daß er vom 25. Januar bis zum 12. d. so viel Strom konsumiert hat, daß er das ihm zustehende Monatsquantum schon in dieser Zeit überschritten hat und daß der Bedienstete der Elektrizitätswerke, wenn er zwischen dem 20. und 25. d. erscheint, einen Zählerstand vorfindet, der weit über die Grenzen der Statthaltereiverordnung hinausgeht.

Wie soll nun festgestellt werden, ob dieser Mehrverbrauch in der Zeit vor dem 12. oder nach dem 12. Februar erfolgt ist? Da gibt es nur ein Mittel: Sofortige Feststellung des Zählerstandes in allen Wiener Haushalten. Das ist aber eine so umfangreiche Arbeit, daß zu deren Bewältigung mindestens 14 Tage notwendig sind. Erst von einer nach dem 12. Februar erfolgten amtlichen Ablesung des Zählerstandes angefangen, kann, praktisch genommen, die Einhaltung der neuen Verordnung kontrolliert werden, und bis dahin ist die Allgemeinheit auf die Dpferwilligkeit eines jeden einzelnen angewiesen, daß er freiwillig ohne Kontrolle die neuen Vorschriften einhält. Wir haben bereits ausgeführt, daß

bei Verwendung von Metallfadentlampen 60 Watt ungefähr zwei Stück 25- bis 30erziger Glühlampen entsprechen, was zur Beleuchtung eines Wohnraumes vollkommen genügt, und daß, da es sich um den Gesamtverbrauch in der Wohnung handelt, die Möglichkeit besteht, die durch intensive Ersparnis in einem Wohnraum erzielte Unterschreitung der Höchstgrenze einem anderen Wohnraum, der aus bestimmten Gründen einer stärkeren Beleuchtung bedarf, zugute kommen zu lassen. Das soll gewiß nicht bedeuten, daß dadurch jemand zu einem Mehrstromverbrauch animiert wird. Die Pflicht zum Sparen bleibt unter allen Umständen aufrecht, und die neue Verordnung hat nur eine Höchstgrenze gezogen, die unter keinen Umständen überschritten werden darf. Maßgebend für die Berechnung bleibt aber der Stromverbrauch in der ganzen Wohnung, denn nur dieser läßt sich kontrollieren.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Elektrizitätswerke, wenn die Verordnung vom 12. Februar in ihrer Wirksamkeit nicht mindestens einen halben Monat hinausgeschoben werden soll, die Pflicht haben, mit der größten Beschleunigung den Stand der Elektrizitätszähler in allen Wiener Wohnungen raschest festzustellen, damit von diesem Zeitpunkt angefangen die Einhaltung der Bestimmungen der neuen Verordnung wirksam kontrolliert werden könne.

Eine Anfrage aus dem Publikum.

Aus einer Reihe von Zuschriften und Anfragen aus dem Publikum geben wir die nachfolgenden wieder, welche auf den vorstehenden Gedankengang referieren und auch den Fall eines

Kurzschlusses in einer Wohnung in den Kreis der Erwägung ziehen. Dieselbe lautet:

Bekanntlich verfügt die neue Verordnung, betreffend die Sparmaßnahmen mit dem elektrischen Licht, daß die darin enthaltenen Bestimmungen sofort, das ist also mit dem 12. d. in Kraft treten. Wie ist es aber möglich, festzustellen, ob in den einzelnen Haushaltungen die vorgeschriebenen Sparmaßnahmen tatsächlich auch mit dem letzteren Zeitpunkte zur Anmeldung gelangt sind? Dies könnte nur dann mit Sicherheit konstatiert werden, wenn die Elektrometer sofort entsprechend abgestellt werden. Geschieht dies nicht, so steht zu befürchten, daß in Haushaltungen, welche die neuen Vorschriften genauestens befolgen, sich — wenigstens in der ersten der neuen Zählperioden — höhere als die nunmehr gestatteten Stromkonsumziffern ergeben, was naturgemäß zu Strafen führen muß. Es mußten daher, bevor zu Konsumzählungen auf Basis der neuen Vorschriften geschritten wird, eine Neueinstellung der in den einzelnen Haushaltungen befindlichen Elektrometer (Stromkonsummesser) geschritten werden.

Eine weitere Schwierigkeit ergäbe sich übrigens auch im Falle eines Kurzschlusses. Solche pflegen bekanntlich meist ohne Verschulden der Parteien einzutreten, äußern sich aber stets in einem gewaltigen Borrücken der Zeiger bei dem Elektrometer. Solche auf vis major beruhende, nur anscheinende Mehrverbrauchsziffern sollten bei Anwendung der Strafbestimmungen den Konsumenten wohl nicht zur Last gelegt werden. Diese Bedenken würden wohl eine entsprechende amtliche Erläuterung erforderlich machen.